



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.236/0-V/5/92

An das
Präsidium des Nationalrates
1030 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
zu	16
-GE/19	
PZ	
Datum: 10. AUG. 1992	
Verteilt 14. Aug. 1992 Neu	

Dr. Klausgruber
Ihre GZ vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Irresberger 2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rohrleitungsgesetz geändert wird;
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben zitierten Gesetzesentwurf.

3. August 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Auswertung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.236/0-V/5/92

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

1030 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	211.353/4-II/1-1992 3. Juli 1992

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Rohrleitungsgesetz geändert
wird;
Gesetzesbegutachtung

Zum dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Titel:

Die Datumsangabe "vom" hätte im Sinne der Legistischen
Richtlinien 1990, Richtlinie 103, zu entfallen.

II. Zum Einleitungssatz:

Der Einleitungssatz sollte lauten:

"Das Rohrleitungsgesetz, BGBI.Nr. 411/1975, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBI.Nr. 343/1989 und der Kundmachung
BGBI.Nr. 428/1989, wird wie folgt geändert:"

III. Zu den Novellierungsanordnungen:

In Z 2 bis 4 sollte es statt "wird ein mit folgendem Wortlaut"
vielmehr "wird folgender" heißen.

- 2 -

IV. Zu einzelnen Bestimmungen:

In Z 1 sollte es statt "Z." vielmehr "Z" heißen (vgl. die Legistischen Richtlinien 1990, insbesondere Richtlinien 122 und 137).

Lit.c sollte lauten:

"c) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzt,"

Auf die Schreibweise "Mitgliedstaates" (ohne Fugen-s) und das Satzzeichen "," wird besonders hingewiesen.

Zu Z 2 (§ 6a):

Nach der Paragraphenbezeichnung "§ 6a" wäre ein Punkt zu setzen (Legistische Richtlinien 1990, Richtlinie 117). In der Novellierungsanordnung sollte es heißen: "Nach ... wird folgender § 6a eingefügt:"

Anstelle der Umschreibung "Die im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang IV, Anlage 2, Rubrik Österreich, angeführten Rohrleitungsunternehmen" könnte lediglich die Bezeichnung des einzigen am angegebenen Ort angeführten Rohrleitungsunternehmens (ÖMV Aktiengesellschaft) wiedergegeben werden.

Die Wortfolge "zur Umsetzung der Richtlinie ..." (es folgt deren genaue Bezeichnung) sollte erst nach dem Wort "Vertrag" eingefügt werden.

Anstelle von ", Amtsblatt Nr. 91/296/EWG" hätte es richtig "(91/296/EWG), AB1. Nr. L 147 vom 12.6.1991, S. 37" zu heißen.

Der letzte Satz des vorgesehenen Abs. 1 könnte klarer wie folgt gefaßt werden:

- 3 -

"In diesem Vertrag sind alle Vereinbarungen zu treffen, die zur Umsetzung dieser Richtlinie in Verbindung mit Anlage 2 zu Anhang IV zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBI.Nr., erforderlich sind; insbesondere sind die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die ÖMV Aktiengesellschaft [alternativ: die Rohrleitungsunternehmen] Verträge über die Beförderung von Erdgas abzuschließen hat, sowie die zu erfüllenden Meldepflichten ... festzulegen."

Unklar ist, was Abs. 1 letzter Satz mit den "vorgesehenen Verfahren" meint. Das Schlichtungsverfahren im Sinne des Anhangs IV Buchstabe a) sowie das "im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Verfahren" (Art. 4 der Richtlinie) scheinen sich nicht zum Gegenstand des abzuschließenden Vertrages zu eignen; andere Verfahren sind aber in der Richtlinie nicht vorgesehen. Denkbar wäre hingegen eine Vereinbarung von bei den Vertragsverhandlungen zwischen den Gesellschaften einzuhaltenden Regeln, die freilich im Gesetz nicht mit "vorgesehene Verfahren" bezeichnet werden sollten. Die gegenständliche Formulierung sollte daher vom do. Bundesministerium nochmals überdacht werden. Weiters sollte die Novellierungsanordnung lauten: "Dem ... wird folgender Satz angefügt:".

Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3):

Die beiden mit dem Wort "sofern" beginnenden Bedingungssätze sollten zu einem Bedingungssatz zusammengezogen und wie folgt angeordnet werden:

"... kann der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist und keine Ermächtigung gemäß Abs. 2 vorliegt, den örtlich zuständigen Landeshauptmann"

Das Wort "gemäß" sollte hiebei ausgeschrieben werden.

Zu Z 4 (§ 44 Abs. 1):

Die Datumsangabe "vom" sollte im Sinne der Legistischen Richtlinien 1990, Richtlinie 103, vermieden werden. Weiters sollte die Novellierungsanordnung lauten: "Dem ... wird folgender Satz angefügt:".

- 4 -

V. Zum Vorblatt:

Anstelle von "EWR-Vertrag" hätte es "EWR-Abkommen" zu heißen.

Die Zitierung der umzusetzenden Richtlinie sollte dem obigen Vorschlag zum vorgesehenen § 6a entsprechen.

Im Abschnitt "Kosten" wären die haushaltsrechtlichen Auswirkungen des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zusammenzufassen. Solche Aussagen sollten wenigstens näherungsweise getroffen werden. Im vorliegenden Fall kommen wohl hauptsächlich mit dem Abschluß des im § 6a vorgesehenen Vertrages und der allfälligen gerichtlichen Durchsetzung der Vertragspflichten verbundene Kosten in Betracht.

VI. Zu den Erläuterungen:

Zur Zitierungsweise ist auf das oben Gesagte zu verweisen; überdies sind die CELEX-Nummer der umzusetzenden Richtlinie und der entsprechende Anhang des EWR-Abkommens anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Im Allgemeinen Teil sollten nähere Ausführungen über die EG- bzw. EWR-Konformität des Gesetzesvorhabens (die auch in einem Verweis auf Erläuterungen des Besonderen Teils bestehen können) und über die zu erwartenden Kosten gemacht werden.

Im letzten Absatz des Allgemeinen Teils wäre die Schreibweise "Der Vollständigkeit halber" vorzuziehen.

In den Erläuterungen zu Z 2 (§ 6a) wäre im ersten Absatz auf die Schreibweise "im Allgemeinen Teil" zu achten und sollte es statt "läßt über" sprachlich richtig "überläßt" heißen. Im fünften Absatz sollte es besser "eine europaweite Abstimmung, insbesondere eine solche mit den Nachbarstaaten," heißen.

- 5 -

In den Erläuterungen zu Z 3 (§ 39 Abs. 3) hätte es zweiten Absatz sprachlich richtig "mit besonderem regionalem bzw. lokalem" zu heißen. Der untechnische Ausdruck "Ortsverhandlungen" sollte vermieden werden. Statt "örtlichen zuständigen" hätte es richtig "örtlich zuständigen" zu heißen. Statt "zu diesen ...-schritten zu ersuchen" sollte es aus sprachlichen Gründen "um die Vornahme dieser ...-schritte zu ersuchen" heißen. Im darauffolgenden Satz wäre nach dem Wort "Um" ein Beistrich zu setzen und sollte es "die Ermittlungen" heißen.

VII. Zur Textgegenüberstellung:

Die Angaben "Keine entsprechende Bestimmung" in der linken Spalte sollten entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. August 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Werner